

SATZUNG DER GEMEINDE ZARNEKOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1

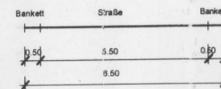
AM DORFTEICH

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I, S. 2141 BERICHTIGT DURCH BGBl. I, S. 137) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG M-V IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.05.98 (GVBl. M-V 1998 S.468 GEÄNDERT DURCH GVBl. S.675) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ZARNEKOW VOM.....UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM DORFTEICH", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

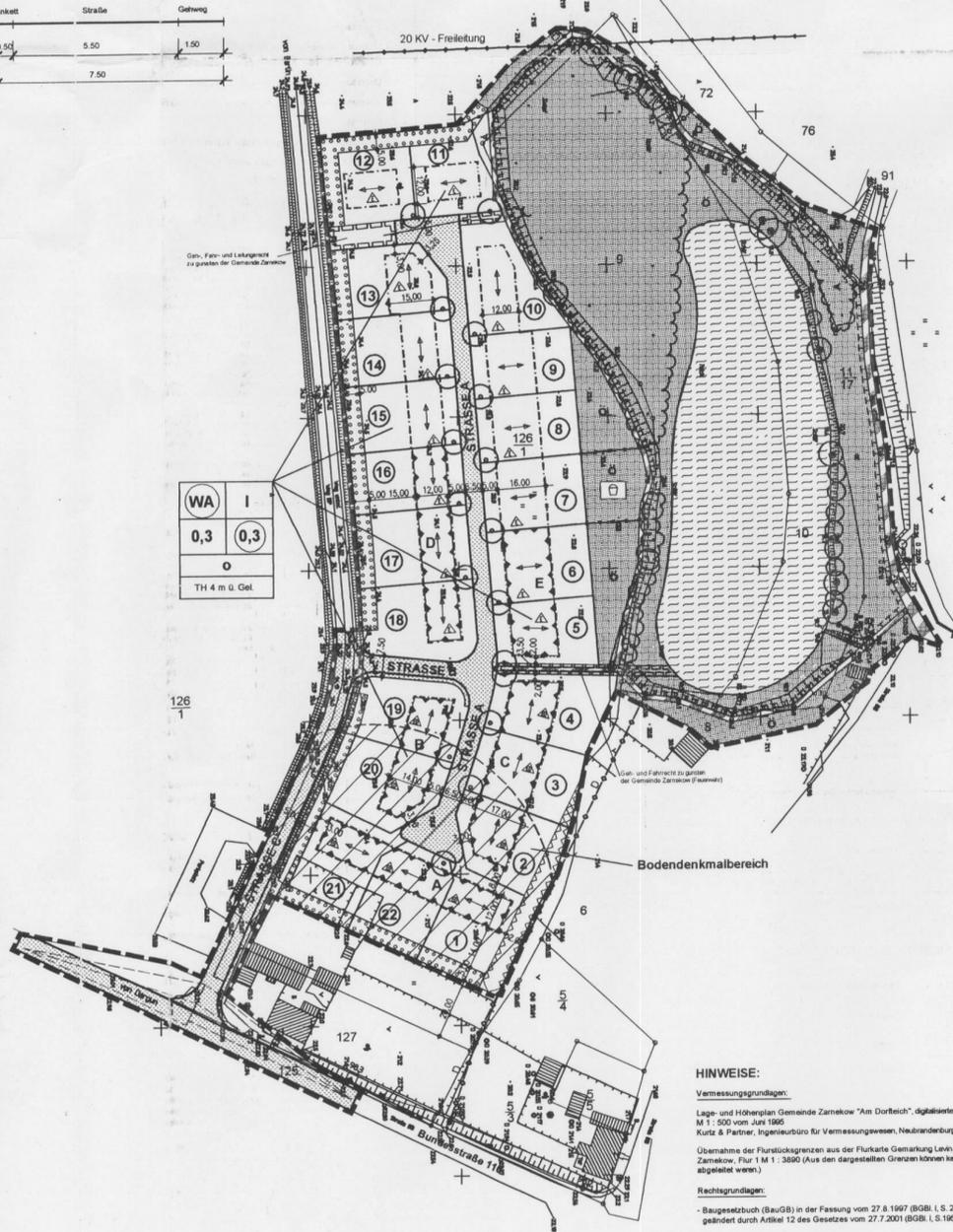
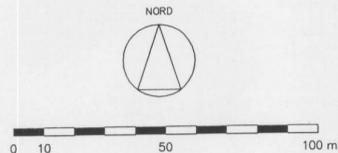
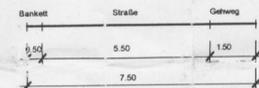
PLANZEICHNUNG (TEIL A)

STRASSENQUERSCHNITTE

STRASSE A



STRASSE B und C



WA	I
0,3	0,3
TH 4 m ü. Gel.	

HINWEISE:

- Vermessungsgrundlagen:**
Lage- und Höhenplan Gemeinde Zarnekow "Am Dorfteich", digitalisierte Vermessung M 1 : 500 vom Juni 1995
Kutz & Partner, Ingenieurbüro für Vermessungswesen, Neubrandenburg
- Übernahme der Flurstücksgrenzen aus der Flurkarte Gemarkung Levin, Flur 1 und Zarnekow, Flur 1 M 1 : 3500 (Aus den dargestellten Grenzen können keine Rechte abgeleitet werden)**
- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2144) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I, S. 1960)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1990 (BGBl. I, S. 498)
- Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990
- Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 6.5.1998 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch die Beschäftigung vom 28.3.2001 (GVBl. M-V S. 8)
- Bei Multitonfonten ist dies anzugeben.

ZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 BauNVO
0,3	Geschossflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,3	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
TH 4 m ü. Gel.	Höchstgrenze Traufhöhe über Gelände	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
←→	Hauptfahrdichtung	

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

O	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
□	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
□	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

VERKEHRSLÄCHEN

□	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
□	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Wanderwege)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

—	oberirdisch	ELT - Energieleitung	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 8 BauGB
—	unterirdisch	D - Drainage	

GRÜNLÄCHEN

□	Grünflächen	o - öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
□	Spielfeld		

WASSERFLÄCHEN

□	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
---	---------------	-------------------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

□	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
○	Anpflanzgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
○	Erhaltungsgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
○	Erhaltungsgebot für Hecken, Sträucher	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

□	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
□	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
□	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	§ 16 Abs. 5 BauGB
□	vorgeschlagene Grundstücksgrenze	
□	vorhandene Flurstücke mit Nr.	
□	Sichtdreieck	
□	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

□	Wohngebäude
□	Nebengebäude
□	Böschung
□	Zaun

HINWEIS ZUR BODENDEKIMMALPFLEGE:

In dem in der Planzeichnung Teil A gekennzeichneten Gebiet befindet sich ein Bodendenkmal, dessen Vedrückung oder Beseitigung nach § 7 DSBOD M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 9 Abs. 5 DSBOD M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 174). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Auflage gebunden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1. ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

- Die entsprechend § 10 Abs. 4 der BauNVO zugelassene Überschreitung der Grundflächenzahl bis zu 50 v. H. ist nicht zulässig, um den Bau einer Vielzahl von Nebengebäuden auf den einzelnen Grundstücken abzuwehren. Bei Grundstücken, die kleiner als 700 qm sind, ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis 30 v. H. zulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet sind Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit trifft § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO nicht zu.
- Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, städtische Leitungen und Fuß- und Fahrwege zu errichten und zu erhalten.
- Die Anordnung von Flüssigkeitsbehältern und Gastanks ist entsprechend § 14, Satz 1 BauNVO oberirdisch in Vorgärten nicht zulässig.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG - VORPOMMERN (LBauO M-V)

- Erdgeschosslüftbohrhöhe
Es ist nur eine Erdgeschosslüftbohrhöhe von 0,30 - 0,50 m über Niveau der Straßennachse des zum Grundstück gehörenden Straßenschnittes zulässig.
- Außenwände
2.1 Es sind nur Mauerwerk, Putz und Glas- und Holzflächen zulässig.
2.2 Ganzheitlich aus Holz oder Glas bestehende Gebäude sind nicht zulässig.
- Dächer
3.1 Die Hauptdächer sind nur als symmetrische Sattel- oder Krüppelwäldächer mit einer Dachneigung von 42° - 46° zulässig.
3.2 Für freistehende Garagen oder andere Nebenanlagen sind nur symmetrische Dächer mit einer Dachneigung von 27° zulässig. Ausnahmeweise zulässig sind Flachdächer nur bei Carports.
3.3 Es ist nur eine Dachendeckung aus Betondachsteinen bzw. Tondachziegeln in den Farbgebungen bis rotbraun sowie aus Reed zulässig. Jahreszeiten- oder Werbeschriften aus dem Dachendeckungsmaterial in der Dachfläche sind unzulässig.
3.4 Bei Ausbau des Dachraumes sind nur Dachgippen oder Lichtflächenfenster auf einer jeweiligen Dachseite zulässig. Eine Reihe von mehr als 2 Dachflächenfenstern ist unzulässig.
- Bei der Errichtung von Doppelhäusern sind bei beiden Haushälften die Dachgippen bzw. Dachflächenfenster nur auf denselben jeweiligen Dachseite zulässig.
- Nebengebäude
4.1 Genehmigungspflichtige Nebengebäude und Garagen nach § 14 BauNVO sind den Hauptgebäuden in der Außengestaltung anzupassen.
4.2 Nebengebäude sind auf dem Grundstück ausserhalb der Baugrenzen gekennzeichneten Baulinien zulässig. Sie dürfen an der Erschließungsstraße nicht vor der Baulinie der Wohngebäude angeordnet werden, sondern in der Flucht zum Wohnhaus oder zurückgesetzt.
- Nebenanlagen
Oberirdische Flüssigkeitsbehälter und Gastanks im Hofbereich sind unzulässig.
- Einfriedungen
6.1 Einfriedungen sind nur an den Straßengrenzen zulässig und sind den Grundstücksgrenzen mit standortgerechten lebenden Hecken aus Holz und im rückwärts liegenden Bereich als Mauerwerk zulässig. Natursteinpfeiler oder -sockel und Pfeiler aus Mauerwerk sind unzulässig.
6.2 Einfriedungen aus Holz und die Hecken dürfen zur Straßenseite eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
6.3 Maschendrahtzäune sind mit Sträuchern oder einer Hecke zu pflanzen.
7. Vorgärten
7.1 Vorgärten sind nicht als Stellplätze zu nutzen. Sie sollen artenspezifisch gestaltet sein.
7.2 30% der Fläche sind als Stellplatz oder Zuweg nutzbar.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Der Teich ist zu reaktivieren.
Dabei sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
- Der Südoberlauf des Teiches ist zu entschärfen. Der nördliche, verbuschte Teil ist zu erhalten.
- Der Schlamm ist bei Eignung landwirtschaftlich zu verwerten.
- Die Teichlinie ist zu erhalten und muss eine ständige Wasserverbindung gewährleisten.
- Der Teich dient als Retentionsbecken für unverschlussten Niederschlagswasser aus der geplanten Bebauung.
- Die Funktion des Teiches im Drainagesystem ist zu erhalten.
- Die maximale Stauhöhe von 18,00 m ist darf nicht überschritten werden. Bauliche Veränderungen am Ablauf sind mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.
- Die Entleitung von Schmutzwasser ist auszuscheiden.
- Die Weiden am Ostufer sind regelmäßig zu kappen.
- Eine Teilfläche des geschlossenen Rohbodenbestandes ist zu erhalten.
- Für die Bepflanzung sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden. Zierpflanzen sind nicht zulässig.
- Das Nord- und Südufer ist von Gehölzen frei zu halten.
- In der Flachwasserzone sind Inhabitzpflanzen mit einheimischen Wasserpflanzen vorzunehmen.
- Tiere, insbesondere Fische, dürfen nicht in das Gewässer abgebracht werden.
- Der Versiegelungsgrad der Flächen ist zu mindern durch:
- Beschränkung der Flächenbefestigungen auf das funktionell erforderliche Maß.
- Einsatz versiegelungsarmer Befestigungsarten wie Pflaster, reifenförmige Platten und Rasengittersteine auf durchlässigem Unterbau sowie wassergeländeten Decken.
- Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Bl. 2 zu sichern und auf den Rückseiten der Grundstücke bis zum Wiedereinsatz zu sichern.
Der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen, so dass kein Bodenaushub zu Ableiten.

4. PFLANZBINDUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Alle Bäume im Geltungsbereich des B-Planes sind zu erhalten.
- Für die in den Straßenumrissen festgesetzten Baumpflanzungen sind Kleinkronige Winterlinde "Tilia cordata" "Rancho" als Höchstmaß, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm zu verwenden. Die Bäume erhalten Baumschreiben in mindestens 4 m Größe und jeweils einen Holzpfahl mit einfacher Bindung. Die Bäume sind nach Abschluß der Straßen- und Tiefbauarbeiten zu pflanzen.
Folgende Gehölzarten werden empfohlen:

Feldahorn	Acer campestre	Roter Hainbuche	Cornus sanguinea
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Hainbuche	Corpus avellana
Hainbuche	Carpinus betulus	Wildrose	Crataegus monogyna
Weißdorn	Malus sylvestris	Heckenrosche	Lonicera xylosteum
Wildrose	Prunus communis	Schilfrohr	Prunus spinosa
Traubeneiche	Quercus petraea	Eberesche	Syringa vulgaris
Eberesche	Sorbus aucuparia	Schneeball	Viburnum lantana

Pflanzqualität: leichte Sträucher und leichte Heister
Reihenabstand 1 m, Abstand in der Reihe 1 m, Abstand der Außenreihe von der Grundstücksgrenze 1,50 m.
Zierpflanzen sind nicht zulässig.
- Bei der Neumpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 20 m zu den vorhandenen Erdbesetzungsanlagen einzuhalten.
- Werden im Bereich der Sichtdreiecke Sträucher gepflanzt, sind Arten auszuwählen, deren natürliche Wuchshöhe 0,80 m nicht überschreitet.

5. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 15 BauGB

- Die Grünflächen ohne besondere Zweckbestimmung sind als öffentliche Grünanlagen in einfacher Art mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu gestalten.
- Bei Einsatz freiwachsender Hecken als Abgrenzung der Vorgärten zum öffentlichen Straßenraum darf die natürliche Wuchshöhe 1 m nicht überschreiten.
Die maximale Höhe geschnittener Hecken als Vorgartenabzug beträgt 1 m.
- Nicht überbaute Grundstücksflächen sind als private Grünflächen anzulegen oder gärtnerisch zu nutzen.

6. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

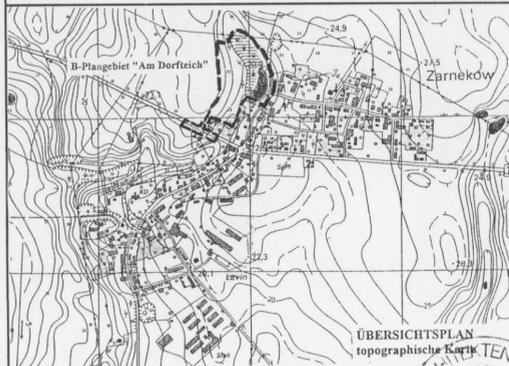
- In den Teilbereichen A, B, C, D und E sind Fenster zu Schließsummen in der lammabgewandten Fassade vorzusehen oder mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten.
Teilbereiche A, B, C, D auf der Nord-, West- und Ostseite
Teilbereiche D, E auf der Nord-, West- und Ostseite
- Auf den in der Planzeichnung umgrenzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen folgende nach DIN 4109 Tabelle 8 erforderlichen Schalldämm-Maße für Außenbereiche einzuhalten:

Bereich	Fassadenanteil	Lampenglasbereich	Schalldämm-Maß d _{f, w} in dB
A	Süd	III	35

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8.11.1993. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im öffentlichen Anzeiger des Amtes Dargun am
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21, Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes IV in dem Inhalt des Wirtschaftsministers vom 05.05.1991 bestätigt worden.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3, Abs. 1, Satz 1 BauGB ist am 12.12.1995 auf einer öffentlichen Bürgerveranstaltung in Zarnekow durchgeführt worden.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 19.12.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 6.2.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.2.1996 bis zum 8.3.1996 während folgender Zeiten:
montags 13-15 Uhr
dienstags 10-12 Uhr und 13-15 Uhr
donnerstags 10-12 Uhr
freitags 10-12 Uhr
nach § 3, Abs. 2 BauGB im Amt Dargun öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 9.1.1996 im öffentlichen Anzeiger des Amtes Dargun ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Es gilt der Vorbestand, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3.870 vorliegt.
Demmin, den Leiter des Katastramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am 8.6.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat die Gemeindevertretung am 14.12.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und erneut zur Auslegung bestimmt.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am montags 7-12 und 13-18 Uhr
dienstags 7-12 und 13-18 Uhr
donnerstags 7-12 und 13-18 Uhr
freitags 7-12 Uhr
nach § 3, Abs. 2 BauGB im Amt Dargun öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.5.2002 im öffentlichen Anzeiger des Amtes Dargun ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom genehmigt.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erlaßt.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswidrigen Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
Zarnekow, den Bürgermeister
- Die Entlegung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im öffentlichen Anzeiger des Amtes Dargun bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abfertigung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am im Amt Dargun bekannt gemacht worden.
Zarnekow, den Bürgermeister

GEMEINDE ZARNEKOW LANDKREIS DEMMIN Bebauungsplan Nr. 1 "AM DORFTEICH"



1995B031	A & S GmbH, Neubrandenburg architekten · stadtplanner · forstliche ingenieure August-Meer-Str. 1 17033 Neubrandenburg PF 400129 17032 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
Maßstab: 1:1500	
Datum: 14.12.2001	Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Architektin für Stadtplanung Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin U. ...
Stand des Verfahrens: Entwurfsplanung § 3 Abs. 2 BauGB	